§ 30 Särge, Sargausstattungen, Bekleidung von Leichen

(1) [1]Für Erdbestattungen und für Einäscherungen sind Särge aus Vollholz zu verwenden. [2]Für Erdbestattungen ist die Verwendung anderer Materialien zulässig, wenn die Särge so beschaffen sind, dass

1. bis zur Bestattung Flüssigkeit nicht austreten kann,

2. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,

3. die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,

4. keine Zersetzungsstoffe austreten können, wenn die Särge zur Bestattung in Grüften dienen,

5. bei der Verbrennung keine unangemessenen Emissionen entstehen.

[3]Für Einäscherungen ist die Verwendung anderer Materialien als Vollholz zulässig, wenn die Särge den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 1 und 5 entsprechen.

(2) [1]Der Friedhofsträger kann Erdbestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. [2]Eine Erdbestattung nach Satz 1 ist bei infektiösen und hochkontagiösen Leichen gemäß § 7 untersagt. [3]Für die verwendete Umhüllung der Leiche gilt Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 entsprechend.

(3) Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(4) Särge und Urnen dürfen zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen werden, wenn der Hersteller durch Sachverständigengutachten nachweist, dass sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen.

(5) [1]Für Sargausstattungen und zur Bekleidung der Leichen ist leicht vergängliches Material zu verwenden. [2]Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3, 5 und Abs. 4 gelten entsprechend.